

Roma mit bissigen Hunden

Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit wäre nicht erforderlich gewesen

Zwei Bullterrier-Mischlinge versetzen die Menschen in ihrer Umgebung in Angst. Einer der Hunde beißt einen Fußgänger in die Wade, und einer Frau, die ihren Pudel spazieren führt, wird der Ärmel zerfetzt. Ein Anwohner fühlt sich so sehr bedroht, dass er das Ordnungsamt informiert. Die Zeitung am Ort berichtet über dessen Einsatz, der mit einer Ermahnung der Hundehalter endet. Dabei erwähnt sie, dass es sich bei den Betroffenen um eine Roma-Familie handelt. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hält diesen Hinweis für überflüssig, spricht von der Stigmatisierung einer Minderheit und fordert den Deutschen Presserat auf, diesen Missbrauch der Pressefreiheit zu rügen. Die Chefredaktion der Zeitung führt zwei Gründe an, welche die Identifizierung der Hundehalter als Roma-Familie ihrer Meinung nach notwendig machten. Zum einen hätte geklärt werden müssen, wem die Hunde überhaupt gehören. Den Behörden seien immer wieder die unterschiedlichsten Ansprechpartner als Besitzer genannt worden, bis sich herausstellte, dass die Tiere Gemeinschaftsbesitz einer Großfamilie sind. Dieser Umstand werde erst verständlich, wenn man wisse, dass es sich um eine Roma-Familie handele. Zum anderen liege im Bereich des „Tatortes“ eine große Obdachlosenunterkunft, in der immer wieder verschiedene Probleme aufgetreten seien. Um bei dem vorliegenden Tatbestand Verwechslungen mit anderen Vorgängen und Bewohnern zu vermeiden, habe die Hundehalter-Familie näher beschrieben werden müssen. (1997)

Der Presserat folgt der Argumentation der Chefredaktion nicht. Er sieht im vorliegenden Fall Ziffer 12 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung einen Hinweis. In dem vom Zentralrat kritisierten Artikel wird zweimal darauf hingewiesen, dass es sich bei den Hundehaltern um eine Roma-Familie handelt. Der Presserat ist der Ansicht, dass sich der geschilderte Sachverhalt dem Leser auch ohne diesen Hinweis erschlossen hätte. Ein begründbarer Sachbezug im Sinne der Richtlinie 12.1 für die Nennung der Zugehörigkeit zu einer Minderheit war somit nicht gegeben.

Aktenzeichen: B 26/97-4700

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis